

Satzung der Gemeinde Aumühle über die Benutzung der Räume und des Gartens des Rathauses der Gemeinde (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2015 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Mieter betreibt in den Räumlichkeiten eine Kinderarztpraxis. Die Gestaltung des Mietvertrages berücksichtigt eine möglicherweise erforderliche komplette Eigennutzung des Rathauses durch die Gemeinde nach einer Vertragslaufzeit von 5 bis 10 Jahren.

§ 2 Einrichtungsbegriff

Die Gemeinde Aumühle betreibt auf ihrem Grundstück Bismarckallee 21 in 21521 Aumühle ein Rathaus (Gebäude und Außenanlage).

1. Die unteren zwei der vier Geschossebenen (Souterrain und Erdgeschoss) des Gebäudes sowie der Rathausgarten werden als öffentliche Einrichtung genutzt, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

Das Erdgeschoss mit der großen Eingangshalle wird weiterhin von der Gemeinde genutzt und steht der Bevölkerung und der Politik zur Verfügung. Es umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Büro des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie des/der Mitarbeitenden der Amtsverwaltung
- Trauzimmer für die Bürgerinnen/Bürger des Amtsbereiches
- Sitzungs- und Besprechungsräume für die Fraktionen und Verwaltung der Gemeinde und des Amtes.

Die große Eingangshalle dient weiterhin als Sitzungsraum für Ausschüsse und Empfänge.

Folgende Räume stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

Souterrain

- die Küche
- ein Teil der Vorrats-/Abstellräume
- die sanitären Anlagen

Erdgeschoss

- die Eingangshalle
 - das Trauzimmer
 - die sanitären Anlagen
2. Die oberen zwei Geschossebenen (1. Obergeschoss und Dachgeschoss) sind vermietet.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Räume des Rathauses einschl. des Rathausgartens. Diese Räume sowie der Garten sollen neben der gemeindlichen sowohl der kulturellen als auch der privaten und gewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Ausgenommen hiervon sind die vermieteten Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss.

§ 4 Inhaltsbestimmung

1. Im Rathaus und dem zugehörigen Garten bilden die Darstellung der Werke von Malerinnen/Malern, Bildhauerinnen/Bildhauern oder anderen Darstellungen bildnerischer Kunst den kulturellen Schwerpunkt. Zu weiteren Aktivitäten gehören u. a.:
 - Musikveranstaltungen,
 - Lesungen,
 - Vorträge und Veranstaltungen der Kulturförderung,
 - das jährliche Rathausfest,
 - das Züchten wertvoller Baumarten für Ersatzpflanzungen im Bereich der Aumühler Alleen,
2. Empfänge für Verschwisterungsgemeinden aus dem Ausland.
3. Es können weitere Veranstaltungen durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass
 - die Veranstaltung nicht im Widerspruch zum bestehenden Kulturprogramm steht und
 - die Veranstaltung dem Kulturcharakter des Rathauses gerecht wird (z.B. Empfänge für Vereine (Schützen, Feuerwehr) und Verbände, Ehrungen und Jubiläen, sowohl im Rathausgarten wie auch in der Eingangshalle).

§ 5 Benutzungsrecht

1. Das Rathaus und der Rathausgarten stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Aumühle zur Verfügung.

2. Darüber hinaus können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde die Räume des Rathauses und den Rathausgarten anmieten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.
3. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist regelmäßig ausgeschlossen.
4. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch „Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume des Rathauses und des Rathausgartens der Gemeinde Aumühle (Allgemeine Mietbedingungen)“ geregelt.
5. In sämtlichen Räumen des Rathauses besteht Rauchverbot.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und deren Vertreterinnen/Vertretern übt der/die beauftragte Beschäftigte der Amtsverwaltung das Hausrecht aus. Es kann auf andere Angehörige der Amtsverwaltung übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen/Nutzungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, der Allgemeinen Mietbedingungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Das Betreten der Diensträume ist grundsätzlich für Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher sowie für Veranstalterinnen/Veranstalter und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersagt.
3. Der Stellplan für Stühle und Tische in der Empfangshalle und im Rathausgarten ist vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Plätze ausgewiesen sind.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
5. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden oder Fensterfronten ist untersagt.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht und das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und feuergefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt.

§ 7**Ausgabe von Speisen und Getränken**

Es ist nicht zulässig, in gemeindlichen Räumen, einschließlich des Rathausgartens, Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben.

Getränke, soweit sie zugelassen sind, sind nur aus wiederverwendbaren Gefäßen auszuschenken. Speisen, soweit sie zugelassen sind, sind nur auf wiederverwendbarem Geschirr abzugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen in Lebensmitteln oder auf Servietten zulässig. Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 11.09.2015

Dieter Giese
Bürgermeister